

RS Vwgh 1996/10/3 96/06/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1996

Index

L85007 Straßen Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
AVG §8;
LStG Tir 1989 §40 Abs2;
LStG Tir 1989 §41;
LStG Tir 1989 §42 Abs2;

Rechtssatz

Wird ein Projekt ohne Anzeige gem § 40 Abs 2 Tir LStG 1989 bzw Ansuchen gem § 41 Tir LStG 1989 tatsächlich durchgeführt, steht einer Partei die Möglichkeit offen, eine Verletzung von Rechten iSd § 42 Abs 2 Tir LStG 1989 bei der Straßenrechtsbehörde geltend zu machen und, gestützt darauf, die Feststellung der Bewilligungspflicht des Projektes mit dessen Durchführung bereits ohne Befassung der Behörde begonnen wurde, zu begehren (hier: Feststellungsinteresse verneint, weil mit der Durchführung des Projektes von der Landesstraßenverwaltung tatsächlich noch nicht bereits begonnen, dieses der Beh aber auch nicht bereits zumindest angezeigt wurde. Durch die Erklärung der Absicht eines Gehsteigprojektes an der Landesstraße sei noch keine Gefährdung des Rechtes des Bf auf Gestattung der Zufahrt eingetreten.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996060194.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at